

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 und § 22c NG 1990)

Ziel:

Erichtung des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 und 3 und § 22c NG 1990

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), andererseits um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen aus dem außerordentlichen Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für den Gebietsschutz aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht oder Kauf sind nicht erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen nur auf ausgewählten Flächen durch Förderung extensiver land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, umgesetzt.

Erläuterungen

I Allgemeiner Teil:

1. Gesetzlicher Rahmen

- a) Mit Erlassung der Verordnung des „Europaschutzgebietes Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ kommt Burgenland seiner europarechtlichen und im § 22b Abs. 1 NG 1990 verankerten Verpflichtung zur Ausweisung von Natura 2000-Gebieten per Verordnung als „Europaschutzgebiet“ nach.

Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a und b NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in ihnen vorkommenden Arten des Anhangs II und Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 201 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.3.2007 S 15, (CELEX Nummern: 31992L0043, 31997L0062, 32006L0105) mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Das Regime der FFH-Richtlinie sieht in der Frage des Schutzes von Lebensräumen und Arten ein mehrstufiges Melde- und Ausweisungsverfahren vor: Am Beginn steht die Meldung eines Gebietes als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission (EK) durch den Mitgliedstaat (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL), danach folgt der Beschluss der Gemeinschaftsliste (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL), schließlich die Ausweisung des Gebietes durch formellen innerstaatlichen Rechtsakt (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL).

Der Meldeverpflichtung als Natura 2000-Gebiet ist das Land Burgenland mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Jänner 1998 und Meldung an die Europäische Kommission nachgekommen. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgte durch Fachexperten unter Einbeziehung der jeweiligen örtlichen Vertreter von Landwirtschaft, Jagd und Gemeinden. Seither gelten gemäß § 81 Abs. 16 NG 1990 für dieses Gebiet die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2, 22d und 22e NG 1990, auch wenn das Natura 2000-Gebiet noch nicht durch Verordnung zum Europaschutzgebiet ausgewiesen wurde. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des im Jahre 1998 erstatteten Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission ist das sogenannte Störungs- und Verschlechterungsverbot in Kraft getreten. Demgemäß unterliegen seither Pläne und Projekte innerhalb und außerhalb des Natura 2000-Gebiets, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 22e NG 1990.

Das Gebiet wurde erstmals im Juni 1998 gemäß FFH-RL an die EK gemeldet, diese Meldung wurde mit jeder Übermittlung einer aktualisierten nationalen Liste wiederholt.

Das Gebiet wurde erstmals mit der „Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region“ gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL beschlossen. Dieser Beschluss wurde mit jeder/m nachfolgenden Entscheidung / Beschluss / Durchführungsbeschluss zur Annahme aktualisierter Listen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (die die jeweils vorhergehenden wieder aufgehoben haben) erneut gefasst, zuletzt mit dem „Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. November 2012 zur Annahme einer sechsten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (2013/23/EU)“, dem für Österreich bzw. das Burgenland die nationale Liste vom Oktober 2011 zugrunde liegt.

Die ursprünglich gemeldete Gebietsgröße betrug 14.104 ha, infolge technisch bedingter Korrekturen (genauere GIS-gestützte Abgrenzung) wurde diese in weiterer Folge auf 13.998,49 ha korrigiert. Diese Flächenangabe findet sich auch in den letzten Durchführungsbeschlüssen der EK. Das im Verordnungsentwurf enthaltene Gebiet umfasst 13.999,10 ha (gerundet auf zwei Dezimalstellen). Die geringfügige Vergrößerung um 0,61 ha ergibt sich durch die Hinzunahme von Einzelbauwerken (Kirchen), die Quartiere von als Schutzgut aufgelisteten Fledermausarten beherbergen, sowie durch technisch bedingte Korrekturen (Anpassung an Grundstücksgrenzen bzw. die Staatsgrenze).

Die Abweichungen sind als geringfügig zu betrachten.

Durch die gegenständliche Verordnung treten keine neuen oder geänderten Rechtswirkungen in Kraft, die nicht schon durch die Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission eingetreten sind. Für das gegenständliche Gebiet gilt somit auch nach Erlassung der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung grundsätzlich unverändert jener rechtliche Status, der schon seit der Mitteilung dieses Vorschlages an die Kommission im Jahr 1998 besteht.

- b) Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990 müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ umfasst folgende bestehende Schutzgebiete:
- „Naturschutzgebiet Schachblumenwiesen Luising und Hagendorf“ (LGBl. Nr. 21/1988),
 - „Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBl. Nr. 30/1974),
 - „Landschaftsschutzgebiet “Kellerviertel Heiligenbrunn“ (LABl. Nr. 28/1969),
 - „Naturpark in der Weinidylle“ (LABl. Nr. 32/1999).
- Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der in diesem Gebiet bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die als Landesgesetze gelten, nicht berührt. Durch die darin enthaltenen Gebote und Verbote und die unter Punkt 5 genannten Maßnahmen erscheint die Erreichung des Schutzzwecks ausreichend gewährleistet. Die gegenständliche Europaschutzgebietsverordnung enthält daher keine Gebote und Verbote.
- c) Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist – wie bisher für Pläne und Projekte im Natura 2000-Gebiet - gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
- d) Im § 4 sind die in diesen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen angeführt.
- e) In Ergänzung zu den rechtlichen Bestimmungen gewährleisten aktive Maßnahmen wie insbesondere Managementmaßnahmen sowie Förderungen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL) einen günstigen Erhaltungszustand für die in § 4 der Verordnung angeführten Arten und Lebensraumtypen. Der Schutzzweck - die Bewahrung, Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands - kann daher weitgehend im Rahmen der bisherigen Bestimmungen und laufenden Erhaltungsmaßnahmen (Gebietsbetreuung, Naturschutzgebietsmanagement, ÖPUL-Förderungen, Arten- und Lebensraumschutzprojekte) erreicht werden. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands wird nach Maßgabe vorhandener Mittel angestrebt.

2. Gebietsabgrenzung

Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ enthält zusammenfassend sämtliche Flächen der folgenden, per Verordnung des Landes derzeit in Rechtskraft befindlichen Schutzgebiete:

- a) Landschaftsschutzgebiet „Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ (LGBl. Nr. 30/1974).
In diesem Gebiet mit eingeschlossen sind die Flächen des „Naturparks in der Weinidylle“ (LABl. Nr. 32/1999).
- b) Landschaftsschutzgebiet „Kellerviertel Heiligenbrunn“ (LGBl. Nr. 28/1968).
- c) „Naturschutzgebiet Schachblumenwiesen Luising und Hagendorf“ (LGBl. Nr. 21/1988).

Das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ umfasst zusätzlich Flächen des öffentlichen Wassergutes der unteren Strem samt Nebengerinne sowie als Einzelobjekte die Grundstücksparzellen der Kirchen von Burg, Luising, Mischendorf und St. Kathrein im Burgenland.

Die einbezogene Fläche entspricht im Wesentlichen den Grenzen dieser Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung und den Grenzen des gemeldeten Natura 2000-Gebiets. So wie in den genannten Landschaftsschutzverordnungen und der Naturschutzgebietsverordnung sind auch in dieser Europaschutzgebietsverordnung die nach dem damaligen Stand bestehenden Ortsriede jeder Katastralgemeinde „mit Ausnahme der Fledermausquartiere“ ausgenommen. Diese sind als Einzelobjekte im § 1 Abs. 1 aufgezählt. Sofern die Einzelobjekte nicht im Ortsried – und somit nicht ausgenommen – sind, werden diese nicht im § 1 Abs. 1 aufgezählt.

3. Naturräumliche Beschreibung

Am Europaschutzgebiet haben 13 Gemeinden Anteil, die mehrere sehr individuelle, jedoch für das Südburgenland charakteristische Landschaften zwischen Pinka und Strem umfassen: Pinkadurchbruch, Eisenberg, Tschaterberg, Ehrendorfer Platte, Punitzer Wald, Pinkatal und unteres Stremtal.

Der Durchbruch der Pinka durch das Kristallin der südburgenländischen Schwelle zwischen Woppendorf und Burg vollzieht sich in einer landschaftlich bemerkenswerten Engtalstrecke. Der natürliche, von Auegehölzen des Typs 91E0 *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) begleitete Bachlauf der Pinka grenzt an steile Hangwälder und Felsabbrüche mit Felstrockerasen des Typs 6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*).

Südlich der Mündung des Tauchenbaches in die Pinka erhebt sich der Eisenberg weit sichtbar aus der Ebene. Die Bezeichnung rührt vermutlich von den frühgeschichtlichen Eisenschmelzstätten her, die hier mehrfach gefunden wurden. Trotz seiner geringen Höhe von 415 m bietet er eine weite Fernsicht und ist eines der beliebtesten Ausflugsziele im südlichen Burgenland. Die über Glimmer- und Chloritschiefern ausgebildeten steinig und podsoligen Braunerden eignen sich sehr für den Weinbau. An den Südhängen des Eisenberges stocken ausgedehnte Weingärten und kleinflächige Trockenrasen des Typs 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen). Die nordseitigen Hänge des Eisenberges bedecken Eichen-Hainbuchenwälder des Typs 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*, die Kuppenregion aufgelichtete Eichen-Rotföhren-Wälder (91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)).

Die Tschaterberge sind gleich dem Eisenberg aus kristallinen Schichten aufgebaut, die dem Penninikum angehören, dem untersten tektonischen Stockwerk der Zentralalpen. Die Weinberge des Klein- und Hochtschaterberges erheben sich mit 365 m und 341 m aus der geschlossenen Waldlandschaft, die von bodensauren Eichenwäldern bewachsen ist (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*). Die Eigenart der Kulturlandschaft wird von alten, einstöckigen Preßhäusern mit anderer Struktur als jene in Heiligenbrunn geprägt.

Die Ehrendorfer Platte wird von den südöstlichen Ausläufern des Südburgenländischen Hügel- und Terrassenlandes gebildet. Die flache, aus pannonen Sedimenten aufgebaute Waldlandschaft mit dominierenden Eichen-Hainbuchenwäldern (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) ist in 230 m bis 320 m Höhe gelegen.

Der Punitzer Wald, der das tertiäre Hügel- und Terrassenland zwischen Strem und Pinka bedeckt, ist das größte zusammenhängende Waldgebiet des Südburgenlandes bestehend aus den Lebensraumtypen 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* und kleinflächig 91L0 Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*).

Südlich von Kirchfidisch ist der Hohensteinmaißberg gelegen, ein über pontischen Süßwasserkalken und Dolomiten ausgebildetes Waldgebiet. Im Kuppenbereich des naturnahen Trockenwaldes tritt im Unterwuchs von von Eichenwäldern der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) auf. Nahe dem Hohensteinmaißberg befindet sich die Kalkwiese, eine der schönsten Pfeifengras-Streuwiesen im Burgenland (Typ 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)).

Im südlichen Teil umfasst das „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ Teile des unteren Stremtals, ein insgesamt 60 km langes Sohlental. Die Niederung des Stremtales zählt zu den schönsten Wiesenlandschaften im Südburgenland, ist jedoch von der Aufgabe extensiv bewirtschafteter Wiesen zugunsten von Forsten und Brachen gekennzeichnet. Die Wiesen entsprechen den vorwiegend dem Typus 6510 Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und vereinzelt 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*).

Der Steilabfall des Hügellandes in das bis zu 80 m tiefer gelegene Pinkatal vollzieht bereits den Übergang zur Kleinen Ungarischen Tiefebene. Die teilweise bewaldeten Steilhänge (9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*) sind kleinflächig mit Weingärten durchsetzt und prägen mit den typischen kleinen Kellerbauten die Kulturlandschaft der "Pinkataler Weinstraße".

Das weitläufige Kellerviertel von Heiligenbrunn ist ein nahezu vollständig erhaltenes Ensemble von Wirtschaftsgebäuden, die seit dem 18. Jahrhundert in Verwendung stehen. Als Kulturdenkmal ersten Ranges stellt es ein spezifisch südburgenländisches Unikum dar. Wein- und Obstkulturen, die bäuerliche Wirtschaft, alte Baumbestände und die urtümlichen Holzbauten bilden eine gewachsene Einheit. Ähnliche Kellerviertel begleiten den Pinkaboden von Eisenberg nach Moschendorf. Die etwa 120 Weinkeller erstrecken sich oberhalb des Dorfes an den Abhängen des Stifterberges, Zeinerberges und Haargrabens in einer Ausdehnung von ca. 1,5 km und umfassen mit den vier unter Landschaftsschutz stehenden Rieden eine Fläche von 58,2 ha.

Soweit die Waldflächen im „Europaschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland“ nicht in Föhren-, Robinien- oder Fichtenforste umgewandelt wurden, weisen diese trotz relativ kurzer Umtriebszeiten und verbreiteter Kahlschlagwirtschaft natürliche und in ihrer Artenzusammensetzung weitgehend vollständige Waldgesellschaften auf. Aktuelle forstökonomische Entwicklungen lassen eine Extensivierung der Holznutzung insbesondere in Brennholz-Wäldern erkennen, sodass kurz- bis mittelfristig die Waldbewirtschaftung kaum eine substanzielle Gefährdung der Waldökosysteme darstellt. Hinsichtlich des Problems invadierender florenfremder Gehölze wie der Robinie (*Robinia pseudacacia*), ist ein Bestandesumbau insbesondere bei Bedrohung naturnaher Waldbestände (z.B. im Schandorfer Wald), erforderlich. Obwohl der aktuelle Zustand der Waldflächen durch das Forstgesetz und die derzeitigen forstlichen Förderprogramme weitestgehend erhalten werden kann bzw. das Verschlechterungsverbot nicht verletzt wird, ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich eine Verbesserung des Erhaltungszustands anzustreben. Zu den vordringlichsten Maßnahmen, die vorrangig in naturnahen Waldbeständen gesetzt werden sollten, zählen die Naturverjüngung autochthoner Baumarten, eine teilweise Umstellung von Niederwald in Mittel- und Hochwaldbewirtschaftung sowie die Duldung von stehendem Alt- und Totholz. Generell wären Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung in Richtung standörtlich angepasster und autochthoner Gehölze auszurichten.

Kleinflächige Fels-Trockenrasen im Bereich des Pinkadurchbruches sind derzeit kaum in ihrem Bestand bedroht. Sekundäre, ehemals *beweidete* Trockenrasen kommen im Gebiet nicht mehr vor. Besonders xerophile Ausbildungen von *gemähten* Trockenrasengesellschaften können gelegentlich an südexponierten Hanglagen angetroffen werden.

Die überaus artenreichen und vielfältig differenzierten Feuchtwiesen insbesondere an der Strem zählen ebenso wie die Streuobstwiesen im Pinkatal, Eisen- und Tschaterberg zu den vorrangigen Schutzzinhalten im Gebiet. Wie im gesamten Südburgenland ist trotz agrarischer Förderungen im Rahmen des ÖPUL- und Kulturlandschaftsprogrammes die Aufrechterhaltung der Mähwiesennutzung schwierig. Generell gilt im gesamten Gebiet, dass infolge abnehmender Rinderhaltung das Interesse an der Wiesenbewirtschaftung stark im Abnehmen begriffen ist. Ein günstiger Erhaltungszustand der Grünlandflächen ist hier wesentlich von agrarökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Die ausgedehnten Wälder sowie reich strukturiertes Kulturland bieten einigen Fledermaus-Arten attraktive Jagdgebiete und insbesondere für Wald bewohnende Arten (Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*) auch zahlreiche Quartierstandorte.

Folgende bedeutende Fledermausquartiere sind als Einzelobjekte (Abgrenzung auf Grundstücksebene) ebenfalls Teil des Europaschutzgebietes, um die für einen effizienten Schutz der betroffenen Arten notwendige Kohärenz von Quartier und Nahrungsraum im Europaschutzgebiet sicher zu stellen:

Kirchen Burg, Luisling und St. Kathrein im Burgenland: Wochenstuben des Großen Mausohres (*Myotis myotis*).

Kirche Mischendorf: Wochenstube des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und des Kleinen Mausohrs (*Myotis blythii*)

Die sich in diesen Objekten fortpflanzenden Arten nutzen die Wälder und das Kulturland des Europaschutzgebietes zur Nahrungssuche.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist in Wäldern des gesamten Gebietes verbreitet und häufig, während der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) nur mehr sehr vereinzelt vorkommt, insbesondere in von großen Einzelbäumen dominierten Eichenbeständen zwischen Strem, Berghäuser und Heiligenbrunn. Vor allem die Wiesen des Stremtales bieten zahlreichen gefährdeten Schmetterlingsarten Lebensraum; hervor zu heben sind vor allem Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius*. An den Fließgewässern des Gebietes findet man den Fischotter (*Lutra lutra*) sowie noch vereinzelte Vorkommen der in Österreich nur sehr lokal vorkommenden Libellenarten Vogel-Azurjungfer (*Caenagrion ornatum*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Insbesondere naturbelassene Abschnitte von Strem und Pinka beherbergen auch noch gute Bestände der Gewöhnlichen Flussmuschel (*Unio crassus*).

4. Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- Erhaltung ausgewählter naturnaher Waldflächen und Begünstigung einer Entwicklung zur natürlichen potentiellen Waldvegetation (Struktur, Dynamik, Artenzusammensetzung)
- Erhaltung der Trockenrasen durch Sicherung primärer Standorte (Störungsfreiheit) bzw. extensive, bestandstypische Pflege sekundär entstandener Bestände
- Erhaltung von Lebensraum vernetzenden Strukturen wie Baumreihen, Hecken, artenreichen Waldsäumen als Lebensraum bzw. Korridore für Nahrung suchende oder wandernde Tiere.
- Erhaltung und extensive (typenbezogene) Bewirtschaftung von Grünlandflächen in ihrer nutzungsbedingten und standörtlichen Vielfalt insbesondere in traditionell als Wiesen- und Weideflächen bewirtschafteten *Tallandschaften* und *Streuobstwiesengebieten*
- Erhaltung von natürlich entstandenen Geländestrukturen insbesondere in extensiv genutztem Grünland wie Mulden, Rinnen, Gräben, Bodenwellen, Böschungen, Erhöhungen etc. (als Voraussetzung einer reichen standörtlichen Differenzierung von Pflanzengesellschaften)
- Sicherung und Wiederherstellung einer naturnahen Flussdynamik zur Gewährleistung einer reichhaltigen flussmorphologischen Lebensraumausstattung (wechselnde Querschnittsbreiten, Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten etc.)
- Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität von Fließ- und Auengewässern (insb. hinsichtlich Nährstoff- und Feinsedimenteintrag aus intensiv agrarisch genutzten Flächen)
- Sicherung von und Entwicklung zu naturnahen Bachbegleit- und (Au-)Waldlebensräumen

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung selbst entstehen dem Land Burgenland keine Kosten.

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist von der Landesregierung gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 für jedes Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) oder Teile desselben ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen, der die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten hat. Die Kosten für die Erstellung des Managementplans können aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Naturschutzabteilung getragen werden.

In welcher Höhe die im Managementplan festzulegenden notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Kosten verursachen werden, ist derzeit im Detail noch nicht bekannt.

Derzeit werden Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen überwiegend im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER im EU-kofinanzierten Bereich durchgeführt. Dabei handelt es sich einerseits um land- und forstwirtschaftliche Flächenförderungen (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen), andererseits um Projektförderungen der „sonstigen Maßnahmen“/ELER (einschließlich LEADER+). Die erforderlichen Finanzanteile des Landes stammen aus dem außerordentlichen Haushalt. Projekte und Maßnahmen, die nicht EU-kofinanziert werden können, finden ihre Umsetzung aus Mitteln des Burgenländischen Landschaftspflegefonds und aus den laufend dotierten Voranschlagsposten der Abteilung 5/HR Natur- und Umweltschutz.

Es ist davon auszugehen, dass die finanziellen Mittel, die bereits jetzt für den Gebietsschutz aufgewendet werden (Förderperiode 2007-2013), auch in Zukunft ausreichen werden, um die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu gewährleisten. Sollte es zu wesentlichen Einschränkungen der EU-Fördermittel kommen, müssten Fördermaßnahmen und Projekte verstärkt auf die Europaschutzgebiete und deren Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen fokussiert werden.

Flächensicherungen in Form von Pacht oder Kauf sind nicht erforderlich. Flächenbezogene Zahlungen erfolgen nur auf ausgewählten Flächen durch Förderung extensiver land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Rahmen der „Ländlichen Entwicklung“/ELER (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen).

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Schutzbereichsgrenzen:

Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 13.999,1027 ha Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von 14 Detailplänen der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bglld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Formulierung wird auch Fällen gerecht, in denen Grundstücke zukünftig eine andere Bezeichnung bzw. Grundstücksnummer erhalten. Grenzänderungen (Abtrennung einer Liegenschaft von einer Gemeinde und Zuweisung zu einer anderen KG) innerhalb von „Europaschutzgebietsgemeinden“ haben keine Auswirkungen auf die Ausdehnungsfläche, ebenso wenig eine Abtrennung einer Liegenschaft von einer „Europaschutzgebietsgemeinde“ und Zuweisung zu einer „Nicht-Europaschutzgebietsgemeinde“. Bei einer Änderung der Landesgrenze in dem Gebiet des Europaschutzgebietes, die möglicherweise eine Änderung des Europaschutzgebietes nach sich ziehen könnte, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu § 2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften:

Gebote und Verbote, die in den bestehenden Schutzgebietsverordnungen und in den Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, geregelt wurden, bleiben unberührt. Es wurde daher nicht als erforderlich erachtet, in der gegenständlichen Verordnung neuerlich Gebote und Verbote festzulegen.

Verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) unterliegen nicht dem NG 1990 (§ 3 lit. d NG 1990) unbeschadet des § 22e NG 1990.

Diese Bestimmung ist schon seit 2004 im NG 1990 festgelegt. Das bedeutet, dass für solche Verfahren auch § 6 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Tier- und Pflanzenarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der gemäß § 4 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die sie in diesem Gebiet einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten im Sinne der obigen Ausführungen zu den Arten

günstig ist.

Zu § 4 Schutzgegenstand:

Im § 4 sind die in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgegenstände (Arten und Lebensraumtypen) angeführt.

Mit * sind gemäß Richtlinie 92/43/EWG prioritäre Lebensraumtypen und Arten bezeichnet. Darunter sind nach Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG Lebensraumtypen und Arten zu verstehen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten besondere Verantwortung zukommt (= wesentlicher Anteil ihres Gesamtvorkommens liegt innerhalb der EU). Für Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen oder Arten als Schutzgegenstände aufweisen, kommen die Bestimmungen des § 22d Abs. (3) NG 1990 zur Anwendung.

Zu § 5 Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes:

Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Die in dieser Verordnung angeführten Maßnahmen tragen ebenfalls dazu bei.

Die Festlegung von Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im § 4 genannten Schutzgüter wird in enger Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern durchgeführt werden.

Auf die Erläuterungen zu § 2 wird verwiesen.

Zu § 6 Bewilligungen

Durch die gegenständliche Verordnung wird die Verpflichtung, Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren (NVP) - Verfahren durchzuführen, nicht neu geschaffen. Diese Verpflichtung besteht schon seit dem EU-Beitritt Österreichs und ist auch im Naturschutzgesetz bereits festgelegt.

Die Begriffe „Pläne und Projekte“, „wesentlich oder nachhaltig“ oder „zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ sind so, wie sie in den § 22e Abs.1, § 22c Abs. 2 und § 19 Abs. 2 im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 bisher definiert bzw. verwendet wurden, zu verstehen. Es sind dies keine Begriffe, die in dieser Verordnung neu geschaffen wurden.

Wenn sich in einem Screening ergibt, dass ein Vorhaben kein Plan oder Projekt im Sinne des § 22e Abs. 1 NG 1990 ist, ist keine Bewilligungspflicht gemäß § 6 gegeben.

Es kann der Fall eintreten, dass der Plan oder das Projekt gemäß § 5 NG 1990 und gemäß der Verordnung Landschaftsschutzgebiet Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (LGBl. Nr. 30/1974), genehmigungsfähig ist, aber gemäß § 6 dieser Verordnung nicht genehmigt werden kann. Der Plan oder das Projekt darf aber nur dann umgesetzt werden, wenn die Zulässigkeit auf Grund aller Rechtsgrundlagen, die anzuwenden sind, gegeben ist.

Pläne und Projekte auf als Bauland gewidmeten Flächen im Ortsgebiet, bei denen keinerlei Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet außerhalb der Ortschaft zu erwarten sind, fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht nach § 6, wenn Auswirkungen auf im Ortsgebiet vorkommende Schutzgüter (Fledermausquartiere) zu erwarten sind.

Hinsichtlich der verpflichtenden Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung wasserwirtschaftlicher Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) wird auf die Erläuterungen zu § 2 verwiesen.

Zu § 7 Nutzung:

Die Festlegung der Zulässigkeit der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung - wie im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz festgelegt - zu wahren.

In Anlehnung an § 19 Abs. 2 NG 1990 gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung als zeitgemäß und nachhaltig, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

Ein günstiger Erhaltungszustand auf landwirtschaftlichen Flächen wird vorrangig durch freiwillige Fördermaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen) sichergestellt. Im Rahmen dieses Programms werden Ackerflächen-Stilllegungen und extensive Bewirtschaftungsformen auf Acker- und Grünlandflächen gefördert.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen. Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.

Zu § 9 Inkrafttreten:

Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://geodaten.bgld.gv.at>.

Die Beschreibung und/oder Darstellung der geschützten Fläche erfolgt durch

- Angabe der zum Teil erfassten Katastralgemeinden in § 1 Abs. 1,
- Erstellung einer Koordinatenpunktliste im GML-Format (**Anlage 1**). Die Liste der Koordinatenpunkte hat konstitutive Wirkung.
GML (Geography Markup Language) ist ein technisches Format zur Angabe von Geodaten, das vom OGC festgelegt wurde.
Das Open Geospatial Consortium (OGC) ist eine Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung von raumbezogener Informationsverarbeitung (insbesondere Geodaten) auf Basis allgemeingültiger Standards zum Zweck der Interoperabilität festzulegen.
- Auflage des Übersichtsplans der **Anlage 2** und von 14 Detailplänen der **Anlage 3** im Maßstab 1 : 5 000 samt Übersichtsplan der Detailpläne bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht. Diese Übersichtspläne und Detailpläne haben deklarative Wirkung. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind die Übersichtspläne und Detailpläne der **Anlagen 2 und 3** auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
- die Darstellung auf der Homepage des Burgenlandes und durch
- das GeoDaten-Portal.